

**Wir Christian Ludwig/ von Gottes Gnaden/ Hertzog zu Mecklenburg ... Fügen
hiemit Männiglichen/ insonderheit denen in Unsern Hertzog- Fürsten-thümern
und Landen eingewesenen von Adeln ... hiemit zu wissen ... wie daß Wir
unterschiedlich- und zwar letztmahlen unterm 26. Martii des verstrichenen
1685sten Jahrs/ unter andern ernstlich befohlen/ denen Hunden/ umb dadurch
die Wildbahn desto besser zu conserviren/ einen Prügel an die Hälse zuhängen ...
: geben auff Unser Residentz und Vestung Schwerin den 28. Maij Anno 1689**

[S.l.], 1689

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn730749258>

Druck Freier  Zugang





Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several lines and is difficult to decipher due to its low contrast and the age of the paper.



Sr Christian Ludwig / von
Wittes Braden / Herzog zu Mecklenburg /
Fürst zu Wenden / Schwerin und Raseburg / auch Graf zu Schwerin / der
Landt Rostock und Stargard Herr / Ritter vom Orden des Christ-
lichsten Königs.

Sügen hiemit Männiglichen / insonderheit denen in Unsern Herzog Fürsten thümern und Landen eingefessenen von Adeln / allen und je-
den Officieren / Pfand Einhabern / Haupt und Amptleuten / Bürgermeistern / Richtern / Rätthen in den Städten / Pensionarien /
Bürgern / Müllern / Schaffern und Bauern / auch sonst jedermänniglichen / nechst Entbietung Unsers gnädigsten Grusses / hiemit
zu wissen / und erinnert sich ein jeder unterthänigst / wie daß Wir unterschiedlich und zwar letztmalen unterm 26. Martii des her-
strichenen 1685ten Jahrs / unter andern ernstlich befohlen / denen Hundten / umb dadurch die Wildbahn desto besser zu conserviren / einen
Prügel an die Halse zuhängen. Wann Wir aber ganz mißfällig bernehmen müssen / daß dieses ganz aus der Acht gelassen / und nicht
nachgelebet wird / dadurch denn eine merckliche Verwüstung des Wildes in Unserm Lande entsethet / zumabm die Hunde allenthalben
frey herum lauffen / und dadurch das Wild berjagen und zernichten. Hierumb befehlen Wir obgesetzten Unsern von Adeln / Officieren /
Pfand Einhabern / Haupt und Amptleuten / Bürgermeistern / Richtern / Rätthen in den Städten / Pensionarien / Bürgern / Müllern /
Schaffern und Bauern / und sämtlichen Unsern Unterthanen / gnädigst / und zugleich bey Unser harten unausbleiblichen Straffe ernst-
lich / daß ein jeder seinen Hundten einen Knüppel etwa von dreyviertel Ellenlang an den Hals hangen / über dem auch / wann jemand in
Unser Wild Bahn und Feldern / zuberrichten hat / seine Hunde zu Hause lassen / und nicht mit sich schleppen und führen soll. Und damit
diesem Unserm ernstlichen Befehl desto besser nachgelebet werden möge. So sollen Unsere Jägermeister / Ampts Bediente / Schützen und
Holtzboigte / und wem sonst die Aufsicht auff Unser Jagdt anvertrauet ist / hiemit gnädigst und zugleich ernstlich befehliget seyn / hier-
auff nicht allein genaue acht zu haben / und wenn hier wieder gehandelt würde / die ohne Knüppel antreffende Hunde / nach dieser Unser
publication und geschenehen Verwarnung / sofort todt zu schießen / besondern auch einen Jeden Ubertreter dieser Unser Verordnung / für Un-
ser Fürstl. Cammer / oder bey jedes Orts Obrigkeit / zu wolberdienter Straffe Namkundig zu machen; Allermassen denn alle und jede
zu Eingangß specificirte Obrigkeiten Krafft dieses befehliget werden / die Verbrechere toties quoties, sie diese Verordnung übertreten / in
2. Gulden Straffe zu condemniren und selbige einzutreiben. Damit nun diese Unsere Verordnung zu jedermänniglichen Wissenschaft ge-
lange / und sich niemand mit der Unwissenheit zu entschuldigen haben möge / So sollen Unsere Beampte dieselbe in allen Kirchen von den
Canzeln publiciren, und darauff an alle Schutken / Gerichte und Krüge affigiren lassen. Das meynen Wir ernstlich / und hat sich ein Jeder
für Schaden und Ungelegenheit für zusehen / und darnach gehorsamblich zu achten. Urfündlich unter Unserm Fürstl. Insiegel / und ge-
ben auff Unser Residentz und Bestung Schwerin den 28. Maij Anno 1689.

[Faint, mirrored text from the reverse side of the page, likely bleed-through from a printed document.]

[Faint, mirrored text from the reverse side of the page, likely bleed-through from a printed document.]



MK-4060. (14)²

[Faint, mirrored text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

[Faint, mirrored text, likely bleed-through from the reverse side of the page]



AK-4060. (14)⁹



Sir Christian Ludwig / von
Wittes Gnaden / Hertzog zu Mecklenburg /
Fürst zu Wenden / Schwerin und Rakeburg / auch Graf zu Schwerin / der
Landt Rostock und Stargard Herr / Ritter vom Orden des Abriß-
tichsten Königs.

Sügen hiemit Männiglichen / insonderheit denen in Unsern Hertzog / Fürsten / thümern und Landen eingewesenen von Adeln / allen und je-
den Officirern / Pfand Einhabern / Haupt und Amptleuten / Bürgermeistern / Richtern / Rätthen in den Städten / Pensionarien /
Bürgern / Müllern / Schäffern und Bäuren / auch sonst jedermänniglichen / nechst Entbietung Unsers gnädigsten Grusses / hiemit
zu wissen / und erinnert sich ein jeder unterthänigst / wie daß Wir unterschiedlich und zwar letztmalen unterm 26. Martii des ver-
strichenen 1685ten Jahrs / unter andern ernstlich befohlen / denen Hundten / umb dadurch die Wildbahn desto b-
Prüger an die Häse zuhängen. Wann Wir aber ganz mißfällig bernehmen müssen / daß dieses ganz aus der
nachgesehet wird / dadurch denn eine merckliche Verwüstung des Wildes in Unserm Lande entsethet / zumab in
frey herum lauffen / und dadurch das Wild verjagen und zernichten. Hierumb befohlen Wir obgesetzten Unsern
Pfand Einhabern / Haupt und Amptleuten / Bürgermeistern / Richtern / Rätthen in den Städten / Pensionari-
Schäffern und Bäuren / und sämtlichen Unsern Unterthanen / gnädigst / und zugleich bey Unsern harten unaus-
lich / daß ein jeder seinen Hundten einen Knüppel etwa von dreyviertel Ellenlang an den Hals hangen / über den
Unser Wild Bahn und Feldern / zuberrichten hat / seine Hunde zu Hause lassen / und nicht mit sich schleppen und
diesem Unsern ernstlichen Befehl desto besser nachgesehet werden möge. So sollen Unsere Jägermeister / Ampts-
Holtzboigte / und wem sonst die Aufsicht auff Unser Jagdt anvertrauet ist / hiemit gnädigst und zugleich ernst-
auff nicht allein genaue acht zu haben / und wenn hier wieder gehandelt würde / die ohne Knüppel antreffende
publication und geschenehen Verwarnung / sofort todt zu schiessen / besondern auch einen Jeden Übertreter dieser Un-
ser Fürstl. Cammer / oder bey jedes Orts Obrigkeit / zu wolberdienter Straffe Nahmklündig zu machen; Allern-
zu Eingangs specificirte Obrigkeiten Krafft dieses befehliget werden / die Verbrechere toties quoties, sie diese V-
2. Gulden Straffe zu condemniren und selbige einzutreiben. Damit nun diese Unsere Verordnung zu jedermänni-
länge / und sich niemand mit der Unwissenheit zu entschuldigen haben möge / So sollen Unsere Beampte dieselbe
Ganzeln publiciren, und darauff an alle Schutzen / Gerichte und Krüge affigiren lassen. Das meynen Wir ernstlich
für Schaden und Ungelegenheit für zusehen / und darnach gehorsamblich zu achten. Ubrklündlich unter Unserm
ben auff Unser Residentz und Bestung Schwerin den 28. Maij Anno 1689.

